

Tagesmuttermodell auf dem Prüfstand

Antrag Nr. 02-08 / A 02362 von
Herrn Stadtrat Max Straßer vom 14.03.2005

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06333

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.07.2005 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wurde von Herrn Stadtrat Max Straßer mit Antrag vom 14.03.2005 aufgefordert, zum Sachverhalt im Fall der Tagesmutter Frau H. Stellung zu nehmen und über die in der Folge durch das Stadtjugendamt eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Außerdem wird in der Vorlage auf die Standards des Angebotes Kindertagespflege in Familien eingegangen, insbesondere bei Qualifizierung und Vermittlung, wie in Ziffer 1. und 2. des Antrages gefordert.

Hintergrund des Antrages ist ein Fall, der auch von den Medien aufgegriffen wurde, in dem die Tagesmutter weit mehr als die per Pflegeerlaubnis genehmigten Kinder betreute. Die Kinder wurden von der Tagesmutter mit Medikamenten ruhig gestellt. Nach der Konfrontation mit den Vorwürfen durch das Stadtjugendamt beging die Tagesmutter Selbstmord.

1. Sachverhalt

Die Tagesmutter Frau H. war dem Stadtjugendamt seit mehreren Jahren bekannt. Sie hat 2001 das Qualifizierungsprogramm für Tagesmütter und Tagesväter des Sozialreferates/Stadtjugendamt mit Zertifikat absolviert und wurde in der „Tagesbetreuungs-börse für Kinder“ vermittelt, wenn ein Betreuungsplatz bei ihr frei war. Frau H. hatte regelmäßig die Pflegeerlaubnisse für bis zu sechs Kinder vom Stadtjugendamt erhalten, wobei vereinbart war, dass diese sechs Kinder nicht gleichzeitig zur Betreuung anwesend sein sollten. Diese Vereinbarung belegte sie durch die Vorlage von Wochenplänen.

Im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Pflegeerlaubniserteilung fanden jährliche Hausbesuche durch die zuständige Sozialpädagogin in den Räumen der Tagesmutter statt.

Frau H. war in ihrem Stadtbezirk Sendling-Westpark und darüber hinaus als kompetente Tagesmutter bekannt und wurde auf diese Weise unter den Eltern weiterempfohlen.

Frau H. war zur offenen Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt bereit, sie war außerdem im „Tageseltern München und Umgebung e.V.“ Mitglied.

Ende Februar 2005 befanden sich bei Frau H. vier Kinder in Betreuung, ein weiteres Kind sollte in den nächsten Wochen eingewöhnt werden.

Die Meldung über den Verdacht, dass die Tagesmutter Frau H. einem von ihr betreuten Kind Medikamente verabreicht haben könnte, hat das Stadtjugendamt am Montag den 21.02.2005 abends erreicht.

Die zuständige Fachkraft setzte sich am Dienstag umgehend mit der Mutter des betreffenden Kindes in Verbindung. Sie empfahl dabei der Mutter die sofortige fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Tagesmutter auszusprechen.

Die weitere Vorgehensweise sollte, nachdem die Mutter einen Anwalt konsultieren wollte, gemeinsam mit dem Stadtjugendamt abgestimmt werden. Zusätzlich wurde die Mutter gebeten, ihre Beobachtung schriftlich zu verfassen und dem Stadtjugendamt zuzuleiten.

Auf Wunsch der Mutter sollte das Stadtjugendamt die Tagesmutter mit dem Verdacht konfrontieren. Es war deswegen dringend erforderlich innerhalb kürzester Zeit ein Minimum an Recherchen zu betreiben, bevor noch am Freitag Vormittag derselben Woche (25.02.2005) die Tagesmutter mit dem massiven Verdacht konfrontiert werden sollte.

Trotz der absoluten Vertrauenswürdigkeit der Mutter war gegenüber der Tatsache, dass es bisher von den - dem Stadtjugendamt bekannten - Eltern keine kritischen Rückmeldungen an das Stadtjugendamt gegeben hatte, eine äußerst problematische Situation entstanden: der Ruf und die wirtschaftliche Existenz einer bisher von den Eltern als kompetent eingeschätzten Tagesmutter stand dem Schutz der Tageskinder gegenüber. Es war mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, wozu auch juristische Abklärungen vorgenommen wurden.

Nach der Meldung der Mutter, die an ihrem Kind auffällige Symptome festgestellt hatte, meldeten sich, von dieser veranlasst, weitere Eltern, deren Kinder bei der Tagesmutter in Betreuung waren, und die dem Stadtjugendamt bis dahin nicht bekannt waren. Es verdichteten sich die Hinweise, dass die Tagesmutter weitere Kinder betreute, die sie - entgegen der unterzeichneten Vereinbarung mit dem Stadtjugendamt - verschwiegen hatte. Die betroffenen Eltern (Erstmeldung 21.02.2005) brachten ihr Kind zur Untersuchung in die Hainersche Kinderklinik.

Die Tagesmutter wurde am Freitag (25.02.2005) im Stadtjugendamt mit dem Verdacht des Medikamentenmissbrauches konfrontiert und stritt diesbezüglich jegliche Verantwortung ab. Zum Vorwurf des Stadtjugendamtes, eine größere Anzahl von Kindern zu betreuen, gab sie zu, dass es in der Vergangenheit zwei weitere Kinder gegeben habe, die sie unerlaubt betreut hätte.

Das Stadtjugendamt untersagte daraufhin der Tagesmutter mit sofortiger Wirkung, weitere Kinder zu betreuen, bis der Verdacht durch ein Untersuchungsergebnis des Foren-

sisch Toxikologischen Institutes widerlegt sei. Darüber hinaus erhielt sie die Auflage, bis zum folgenden Montag eine vollständige Liste aller aktuell betreuten Kinder mit Namen und Anschriften der Eltern vorzulegen.

Man kündigte Frau H. an, dass sofort alle dem Stadtjugendamt noch zu benennenden weiteren Eltern davon verständigt würden, dass ihr mit sofortiger Wirkung die Pflegeerlaubnis entzogen und aufgrund einer massiven Beschwerde von Eltern, der aktuell nachgegangen werde (ohne die Detailinformationen zu nennen), die Betreuung der Kinder untersagt sei.

Am darauffolgenden Montag Morgen (28.02.2005) erhielt die zuständige Fachkraft von Eltern die Information über den Tod der Tagesmutter. Im Anschluss daran ging bei ihr eine große Anzahl von Meldungen von dem Stadtjugendamt unbekanntem Eltern ein, die ohne die erforderliche Pflegeerlaubnis ihre Kinder zur Betreuung zu Frau H. gebracht hatten. Aus den Angaben einzelner Eltern wurde erkennbar, dass sie über die ordnungswidrige Tätigkeit annähernd Bescheid wussten, in vielen anderen Fällen war den Eltern vermutlich nicht eindeutig klar, dass Frau H. bewusst ordnungswidrig handelte und sowohl die Eltern als auch das Stadtjugendamt massiv getäuscht hatte.

Aus der Anlage 1 „Juristische Fragen im Fall der Tagesmutter H.“, Punkt 2, „Information der betroffenen Eltern und Sozialdatenschutz“ wird ersichtlich, warum das Stadtjugendamt nicht sofort detailliert alle Eltern nach dem Suizid der Frau H. über den Verdacht des Medikamentenmissbrauchs informiert hat.

Im weiteren Verlauf des Falles wurde mit dem Polizeipräsidium die Vereinbarung getroffen, dass von dort die dem Stadtjugendamt nicht bekannten Eltern informiert würden. Das Stadtjugendamt übernahm die Information der über Pflegeerlaubnis bekannten Eltern.

Die betroffenen Eltern, die aktuell oder vor längerer Zeit ihre Kinder bei der Tagesmutter in Betreuung hatten, organisierten sich in Folge der Vorfälle selbst. Am 17.03.2005 fand eine erste Elternversammlung statt, an der unter anderem Vertreter der Polizei, der Hainerschen Kinderklinik und auch der Jugendamtsleiter mit drei Mitarbeiterinnen teilnahmen.

Am 29.04.2005 fand eine weitere von Eltern organisierte Versammlung statt, an der unter anderem auch eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und wieder der Jugendamtsleiter mit einer Mitarbeiterin teilnahmen.

Im Vorfeld dieses Termins erhielten die Eltern ein Schreiben des Stadtjugendamtes, in dem auf einzelne Punkte eingegangen wurde (siehe Anlage 2).

Beide Versammlungen waren verständlicherweise von starker Emotionalität geprägt und die betroffenen Eltern - aber auch die beteiligten Fachkräfte - wurden mit Erkenntnissen konfrontiert, die schockierten und zunächst kaum fassbar waren. Ein Abschlussbericht über die polizeilichen Ermittlungen liegt dem Sozialreferat vor. Sofort nach der ersten Elternversammlung wurden Ergebnisse der Fallanalyse überprüft bzw. Maßnahmen eingeleitet.

2. Qualitätsstandards bei der Kindertagespflege in Familien

Der Bereich Kindertagespflege in Familien des Stadtjugendamtes München, Abteilung Kindertagesbetreuung, hat zu allen wesentlichen fachlichen Arbeits- und Überprüfungsschritten im Zusammenhang mit der Information, Beratung und Vermittlung von Tagesbetreuungspersonen über die „Tagesbetreuungsborse für Kinder“ fachliche Standards entwickelt. Diese sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – inzwischen sind vier Sozialbürgerhäuser personalverantwortlich – verbindlich umzusetzen, sie werden kontinuierlich fortgeschrieben. (Anlage 3).

Es bleibt weiterhin ein wichtiges Anliegen des Stadtjugendamtes, möglichst viele Eltern über die Öffentlichkeitsarbeit der regional zuständigen Fachkräfte, über die Informationen im Internet und über Informationsbroschüren zu erreichen, um auch die Familien zu informieren, die durch private Vermittlung ohne das Stadtjugendamt Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung treffen.

Aufgrund des Vorfalles hat sich das Sozialreferat/Stadtjugendamt den Auftrag gegeben, verschiedene Maßnahmen zu überprüfen, die eventuell noch einmal verschärft zur Anwendung gebracht werden können, ohne jedoch das Vertrauen der aktuell tätigen Tagesmütter (600) und der Eltern (1.100), die ihr Kind bei diesen betreuen lassen, zu beschädigen:

Datenabgleich

Dazu befand sich bereits seit September 2004 eine „Qualitätsvereinbarung zur Pflegeerlaubnis für Tagesmütter und Tagesväter“ in sechsmonatiger Erprobung. In der ersten Elternversammlung wurde darauf kurz hingewiesen. Die Probephase lief mit dem Tageselternverein für die Stadtbezirke Sendling und Sendling Westpark. Die Übertragung stadtweit und auch auf die gewerblichen Vermittlungsagenturen R.U.F. und Familienservice GmbH, die sich freiwillig den Qualitätsstandards des Stadtjugendamtes anschließen, war für den 01.03.2005 geplant. Die Vereinbarung ist inzwischen in Kraft getreten und bewirkt den erforderlichen Datenabgleich.

Hausbesuch

Hierzu besteht folgende rechtliche Position des Stadtjugendamts:

Möchte eine Tagesmutter oder ein Tagesvater mehr als drei fremde Kinder in Tagespflege aufnehmen, so benötigt sie/er nach § 44 Abs. 1 SGB VIII hierzu eine Pflegeerlaubnis des Jugendamts. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei der Betreuung mehrerer Kinder die Qualität der Tagespflege und das Wohl der betreuten Kinder in der Tagespflegestelle gewährleistet ist (Art. 22 S.1 BayKJHG).

Bevor es die Pflegeerlaubnis erteilt, überprüft das Jugendamt daher vor Ort im Rahmen eines Hausbesuchs die individuellen Verhältnisse der konkreten Tagespflegestelle.

Während einer laufenden erlaubnispflichtigen Tagespflege überprüft das Jugendamt regelmäßig, durch einen Hausbesuch in der Pflegestelle, ob die Voraussetzungen der Pflegeerlaubnis fortbestehen. Ist dies nicht der Fall, so muss das Jugendamt zunächst prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann (Art. 23 Abs. 1 S. 2 BayKJHG). Erst wenn dies nicht der Fall ist und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine bestehende Kindes-

wohlgefährdung abzuwenden, darf es die Pflegeerlaubnis zurücknehmen oder widerrufen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII, Art. 23 Abs. 1 BayKJHG).

Im Rahmen einer erlaubnispflichtigen Tagespflege muss die Tagesmutter/der Tagesvater dem Jugendamt auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind erteilen sowie ihm Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Tagespflege stattfindet (Art. 25 BayKJHG). Dieses das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einschränkende Betretungsrecht steht dem Jugendamt jedoch nur im Rahmen der erlaubnispflichtigen Tagespflege zu bzw. wenn das Jugendamt die Tagespflege gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII finanziert und gleichzeitig Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das Jugendamt hat allerdings keine gesetzliche Befugnis, sein Betretungsrecht notfalls auch gegen den Willen der Tagespflegeperson durchzusetzen. Es kann bei Verweigerung des Zutritts allenfalls mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis bzw. der Einstellung der finanziellen Förderung der Tagespflege reagieren.

Im Rahmen der privat organisierten und nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege räumt das Gesetz dem Jugendamt kein spezielles Betretungsrecht ein.

Die Durchführung eines Hausbesuches bei einer Tagespflegeperson erfordert als staatliche Eingriffsmaßnahme eine entsprechende gesetzliche Befugnis des Jugendamts (s.o.). Macht das Jugendamt von seiner Eingriffsbefugnis Gebrauch, so unterliegt es dabei – wie jeder staatliche Eingriff – dem verfassungsrechtlich zwingenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. es hat die jeweils mildest mögliche Form des Eingriffs zu wählen. Für den Hausbesuch bedeutet dies, dass er im Vorfeld einer Pflegegenehmigung sowie zu deren routinemäßigen Überprüfung grundsätzlich in Absprache mit der Tagespflegeperson erfolgen muss. Ein unangemeldeter Hausbesuch darf nur dann durchgeführt werden, wenn er nach den Umständen des Einzelfalls als einziges wirksames Mittel zur Aufklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt. Gegen den Willen der Tagesbetreuungsperson kann das Jugendamt jedoch selbst in einem solchen Fall nur unter Zuhilfenahme der Polizei den Zutritt zur Wohnung der Tagesmutter/des Tagesvaters erzwingen.

Unverbindliche Vertragsmustervorlage

Das Vertragsmuster ist eine Serviceleistung des Stadtjugendamtes München für die vertragliche Vereinbarung zwischen Eltern und Tagesbetreuungsperson. Auf dieser Basis schließen Eltern und Tagesbetreuungsperson einen privatrechtlichen Vertrag. Die Mustervorlage wird in Veranstaltungen und Einzelberatungen allen Eltern und Tagesbetreuungspersonen als Grundlage für die Zusammenarbeit **empfohlen**. Eine Ergänzung ist vorgesehen, die die Information zur Erforderlichkeit der Pflegeerlaubnis enthalten wird. Der Hinweis, dass es sich lediglich um ein Vertragsmuster handelt, wird verstärkt auf dem Musterformular sichtbar gemacht. Diese Maßnahme hindert jedoch weder Eltern noch Tagesbetreuungspersonen daran, einen anderen Vertrag abzuschließen bzw. ältere Formulare zu kopieren.

Gesundheitstest/Attest

Diese Maßnahme wird geprüft unter dem Gesichtspunkt, dass Tagesmütter bzw. Tagesväter selbstständig tätig sind und das Stadtjugendamt in keinem Fall Arbeitgeberfunktion hat. Die Praxis aus vergangenen Jahren, ein allgemeines ärztliches Attest an-

zufordern, erfüllte nicht die Erwartungen in Bezug auf mehr Sicherheit für Eltern von Tagespflegekindern.

Gesetzeslage

Vom Sozialreferat/Stadtjugendamt wurden - vor dem Hintergrund dieses Falles - Gespräche geführt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Ebenso wurde Kontakt aufgenommen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anregungen und Kommentierungen wurden den Ministerien zugesandt im Hinblick auf das geplante Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie auf das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) des Bundes.

Untersagung

Die mündliche Untersagung der Betreuungstätigkeit, die am Freitag den 25.02.2005 gegenüber Frau H. ausgesprochen wurde, ist auch als mündlicher Verwaltungsakt wirksam. Die mündliche Tätigkeitsuntersagung wäre – bei normalem weiteren Ablauf - unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid wiederholt und bestätigt worden.

Ersatzbetreuung

Nach Bekanntwerden des Todes der Tagesmutter wurde Eltern, die mündlich oder schriftlich um Ersatzbetreuung angefragt haben, folgende Unterstützung angeboten:

- Informationsmöglichkeit bei den Tagesbetreuungsbörsen für Kinder,
- übergangsweise Betreuung im „Tageskindertreff“ Landsberger Straße,
- Prüfung der Vormerkdaten bei städtischen Kinderkrippen

Es wurde vier Familien, die vom Fall betroffenen sind, die Aufnahme in städtische Kinderkrippen zugesagt. Alle vier Familien waren seit längerer Zeit auf den Vormerklisten der städtischen Kinderkrippen. In zwei uns bekannten Fällen hatten die Eltern selbst eine Betreuungsmöglichkeit in Aussicht bzw. waren bei freien Trägern vorgemerkt oder aufgenommen.

3. Qualifizierung der Tagesmütter und Tagesväter

In den vergangenen zwei Jahren wurde das seit 1997 bestehende „Qualifizierungsprogramm für Tagesmütter und Tagesväter“ in Aufbau und Inhalt vollständig überarbeitet. Mit Beginn 01.09.2005 werden daher im Rahmen der Qualifizierung von Tagesbetreuerpersonen wesentliche Qualitätsstandards neu eingeführt.

Tagesbetreuerpersonen müssen künftig, bevor sie sich über die Tagesbetreuungs-börse für Kinder des Stadtjugendamtes München vermitteln lassen möchten, **verpflichtend** eine **Grundqualifizierung** im Umfang von **32,5 Unterrichtsstunden** absolvieren sowie nachweislich einen Kurs „Erste Hilfe am Kind“ abschließen.

Im Anschluss an die verpflichtende Grundqualifizierung bietet das Stadtjugendamt eine Aufbauqualifizierung im Umfang von 57,5 Unterrichtsstunden sowie ein zusätzliches Tagesseminar zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch“ an.

Nach Teilnahme an der gesamten Qualifizierung mit Umfang von 95 Unterrichtsstunden (bisher 63,5) und bestandem Abschlusskolloquium erhält die Tagesbetreuerperson das Zertifikat „Tagesbetreuerperson mit Qualifikation“.

Die Inhalte der Grund- und Aufbauqualifizierung basieren auf dem Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes.

Dieses Curriculum wurde als Ergebnis des vierjährigen Modellprojektes „Qualifizierung in der Tagespflege“ des DJI entwickelt und vermittelt sehr praxis- und anwendungsorientiert grundlegendes Wissen und Qualifikationen in den drei Aufgabenschwerpunkten der Kindertagespflege in Familien, dem Schwerpunkt „Förderung von Kindern“, „Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter und Eltern“ und „Arbeitsbedingungen der Tagesmutter“.

Das Stadtjugendamt München bietet neben der Grund- und Aufbauqualifizierung für die **Weiterbildung** der Tagesbetreuungspersonen

- halbjährliche Fachvorträge zu relevanten pädagogischen Themen der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege in Familien und
- regionale Praxisberatungsgruppen zur Reflexion des eigenen erzieherischen Verhaltens, zur problem- und prozessorientierten Bearbeitung konkreter Situationen aus dem Alltag, sowie dem Erfahrungsaustausch der Tagesbetreuungspersonen untereinander unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft an.

Mit der Einführung neuer bzw. Überprüfung bestehender Maßnahmen ist das Stadtjugendamt auch dem Wunsch der betroffenen Eltern nachgekommen, alles zu tun, damit sich ein ähnlicher Fall nicht mehr wiederholen kann.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass trotz aller fachlichen Maßnahmen auch in Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die vorsätzlich ordnungswidrig handeln ggf. unter Einsatz krimineller Energie, Kinder gefährden können. Hier kann vor allem die aufmerksame und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Tageseltern und Stadtjugendamt eine größtmögliche Sicherheit schaffen. Der Jugendamtsleiter hat bisher an allen Veranstaltungen zur Information und zum Austausch der betroffenen Eltern teilgenommen und bleibt auch weiterhin über seine Mitarbeiterinnen bzw. persönlich mit diesen in Verbindung.

Um dem Stadtrat ein umfassendes Bild zur Betreuungsform der Kindertagespflege zu geben, wird ein aktueller Fachartikel einer Mitarbeiterin des Deutschen Jugendinstituts, erschienen in „Kitz aktuell“, beigefügt (Anlage 4). Frau Karin Weiß beschreibt darin ausführlich die Probleme und Voraussetzungen für Qualität, die mit diesem Angebot verbunden sind.

4. Weitere Entwicklungen, gesetzliche Veränderungen und Fachdiskussionen

Aufgrund des Vorfalles sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einzelne Eltern und Tagesbetreuungspersonen aktuell mehr als bisher sensibilisiert für Situationen, die zu einer möglichen Gefährdung von Kindern führen könnten.

Insgesamt wird aus den Tagesbetreuungsbörsen für Kinder jedoch weiterhin das ungebrochene Interesse für Betreuungsplätze bei Tagesmüttern bzw. –vätern gemeldet.

Der Mangel an Betreuungsplätzen setzt jedoch weiterhin Eltern unter Druck. Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen durch ihre Beratung im Vorfeld zu einer bewussten Entscheidungsfindung für die geeignete Betreuungsform bei.

Der Vorfall bestätigt auch, dass künftig, wie bereits geplant, intensiv in die Fortführung der Qualitätsentwicklung bei der Kindertagespflege in Familien investiert werden muss.

Die Erfahrungen, die durch das Modellprojekt „Förderung der qualifizierten Kindertagespflege“ in sehr kurzer Zeit gemacht wurden, zeigen, dass Eltern und Tagesmütter mit den qualitativen und finanziellen Verbesserungen, vor allem mit der Ersatzbetreuung im „Tageskindertreff“ sehr zufrieden sind.

Nach Inkrafttreten des BayKiBiG (voraussichtlich August 2005) wird dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage vor Umsetzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgelegt werden.

Die am 26.04.2005 vom Stadtrat beschlossene Evaluation der Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot des Stadtjugendamtes München durch das Deutsche Jugendinstitut“ wird die Einschätzung der Eltern bezüglich der Kindertagespflege noch einmal verdeutlichen. Das Stadtjugendamt wird anschließend die daraus entstehenden Impulse aufgreifen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Zurek und Frau Stadträtin Gebhardt, der Stadtkämmerei und der Frauengleichstellungsstelle ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Den im Vortrag beschriebenen Maßnahmen, insbesondere der Fortführung der Qualitätsentwicklung bei der Kindertagesbetreuung, wird zugestimmt.
2. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02362 von Herrn Stadtrat Max Straßer vom 14.03.2005 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Gertraud Burkert
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium, HA II/V (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die Frauengleichstellungsstelle
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An S-SBH-Pa/L**
An S-SBH-Orl/L
An S-SBH-NM/L
An S-SBH-M/L
An S-SBH/K
An S-II-KT (50x)
z. K.

Am

I.A.